

Badreglement

vom 30. April 2007
(Stand 1. Juni 2014)

I. Betriebs- und Öffnungszeiten

<i>Öffnungszeiten</i>	Art. 1 Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat mit besonderem Beschluss festgesetzt.
<i>Eingeschränkter Zutritt</i>	Art. 2 ¹ Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Kinder unter 13 Jahren müssen die Anlagen um 18.00 Uhr verlassen, sofern sie nicht von Erwachsenen begleitet sind. ¹⁾ ² 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten ist der Eintritt nicht mehr gestattet; 15 Minuten vor der Schliessung der Anlage sind die Becken zu verlassen.
<i>Hauptreinigung</i>	Art. 3 Für die jährliche Hauptreinigung bleibt das Hallenbad von Mitte bis Ende September für zwei Wochen geschlossen.
<i>Sportanlässe</i>	Art. 4 Für sportliche Anlässe kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. ¹⁾
<i>Gebühreermässigung</i>	Art. 5 Aus ausserordentlichen Schliessungen entsteht kein Anspruch auf eine Gebühreermässigung.
	II. Eintrittspreise
<i>Festsetzung</i>	Art. 6 Die Eintrittspreise werden vom Stadtrat mit besonderem Beschluss festgesetzt.
<i>Monatskarten</i>	Art. 7 Die Monatskarten sind nicht übertragbar.
<i>Einwohnerkarten</i>	Art. 8¹⁾ Für den Bezug von Einwohnerkarten müssen der Schriftenempfangschein und ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.
<i>Rückerstattung</i>	Art. 9 ¹ Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht rückerstattet. ² Aufgrund eines Arzzeugnisses kann die Abonnementsdauer verlängert werden.

Art. 10

Der Missbrauch von Abonnementen kann mit deren Entzug geahndet werden.

Missbrauch

III. Verhalten in der Anlage

Art. 11¹⁾

¹ Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit und das Wohlbefinden anderer beeinträchtigen könnte. Untersagt ist insbesondere:

Störendes Verhalten

- durch das Verhalten das sittliche Empfinden der übrigen Gäste zu verletzen;
 - unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste zu gefährden;
 - auf dem Beckenumgang und in den Garderoben herumzurennen;
 - von den Längsseiten in die Becken zu springen;
 - von den Sprungbrettern seitlich zu springen;
 - kopfüber in das Nichtschwimmerbecken zu springen;
 - Mitbadende in die Becken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutau-chen;
 - quer über die Bahnen zu schwimmen;
 - in den Schwimmerzonen jegliche Schwimmhilfen zu verwenden;
 - sich als Nichtschwimmer in die Schwimmerzonen zu begeben;
 - im Hallenbad und in den Garderoben zu essen, zu trinken, zu rauchen und Kaugummi zu kauen;
 - das Betreten der Schwimmhalle in Strassenkleidern und mit Kinderwagen;
 - Kleinkinder ohne Badehöschen oder Badewindeln baden zu lassen;
 - auf der Liegewiese Ball zu spielen;
 - Radios, CD-Player und dergleichen abzuspielen;
 - das Benützen eines mitgebrachten Grills;
 - Personen ohne deren Einverständnis zu fotografieren und zu filmen;
 - Tiere mitzuführen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden im Frei-bad);
 - die Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.
- ² Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet.
- ³ Rutschbahn, Sprunganlage und Kletterwand dürfen nur bei deren Freigabe benützt werden.

Art. 12

¹ Unfälle, Verunreinigungen und sonstige Unregelmässigkeiten sind dem Betriebspersonal zu melden.

Meldepflicht

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

Art. 13¹⁾

Schwimmerabteilung

Badegästen, die nicht schwimmen können oder gesundheitliche Probleme haben, ist der Zutritt zu den Schwimmerabteilungen untersagt.

Art. 14

Anordnungen des Betriebspersonals

Personen, welche dem Badereglement zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, können ohne Rückerstattung des Eintrittspreises aus der Anlage gewiesen werden.

Art. 15¹⁾

Schulen, Vereine, Kurse

Die Benützung der Badeanlage durch die Schulen, Vereine und Kurse sind mittels eines Benützungsplans geregelt. Die Lehrerinnen, Lehrer, Kursleiterinnen und Kursleiter sind für einen geordneten Schul- Trainings- und Kursbetrieb verantwortlich. Die Anlage wird im Klassenverband betreten. Im Bad verbleibende Schüler und Schülerinnen melden sich bei der Lehrperson ab.

Art. 16¹⁾

Bewilligungspflicht

¹ Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit Bewilligung des Amtes für Umwelt und Gesundheit gestattet:

- Veranstaltungen politischer Natur;
- Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten);
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten;
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.

² Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Das Einholen weiterer Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Art. 17

Sauna

¹ Der Zutritt zur Sauna ist ab 16 Jahren gestattet.

² Im Saunaeintrittspreis ist der Badeintritt inbegriffen.

³ Personen mit gesundheitlichen Problemen (Herz/Kreislauf) ist der Zutritt zur Sauna untersagt.

IV. Haftung

Art. 18

Haftung der Stadt

¹ Bei Unfällen haftet die Stadt Dietikon nur bei Mängeln der Einrichtung oder bei Verschulden des Betriebspersonals. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche von Dritten verursacht wurden. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Diebstähle.¹⁾

² Ist die Benützung der Badeanlagen aus technischen, betrieblichen oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt weder verpflichtet Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

Art. 19

Die Badegäste haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Benutzung der Badeanlagen anrichten.

Haftung der Badegäste

V. Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und ersetzt das Badereglement für das Frei- und Hallenbad "Fondli" vom 10. März 1975.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

¹⁾ Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 19. Mai 2014